

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

Gremium: Gemeinderat Altendorf

Sitzungsort: Bürgerhaus Altendorf

Am: 25.02.2025

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Zahl der Mitglieder: 15, davon anwesend 12

Anwesend:

- Behringer Ralph
- Göller Reinhard
- Götz Thomas
- Groß Robert
- Gunselmann Tobias
- Joachimsthaler Michael
- Müller Martin
- Nagengast Dieter
- Roppelt Doris – 2. Bgm
- Wagner Karl-Heinz – 1. Bgm
- Werthmann Arndt
- Wohlgenannt Simone

Abwesend:

- Körber Hans
- Lindner Dominik
- Neudecker Benjamin

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner, stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 30.01.2025.
------------------	--

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.01.2025 wird genehmigt

Abstimmung: 12 : 0

TOP 2	Bauanträge Isolierte Befreiung – Errichtung eines Carports Fl.-Nr. 345/78, Gemarkung Altendorf BV-Nr. 05/2025
------------------	--

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „1. Gemeinsame Änderung der Bebauungspläne Point-Hofäcker-Strichbaum (Point I) und Point II und Erweiterung des Bebauungsplanes Point II“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allgemeines Wohngebiet aus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB ist notwendig.

Baugesetzbuch (BauGB) § 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Verfahren

Der Lageplan weist keine Mängel auf.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Seite 2 von 4

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Altendorf vom 25.02.2025

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beurteilung des Bauvorhabens

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „1. Gemeinsame Änderung der Bebauungspläne Point-Hofäcker-Strichbaum (Point I) und Point II und Erweiterung des Bebauungsplanes Point II“.

Der geplante **Carport soll außerhalb der Baugrenzen** errichtet werden.

Gemäß Ziffer 2.1 sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb dieser teilweise auch mit Baugrenzen versehenen Flächen zulässig. Sofern nichts anderes festgesetzt wird, kann eine Grenzbebauung erfolgen. Die maximale Länge der Garagengebäude beträgt 8.00 m. Es sind Einzel- und Doppelgaragen zulässig. Nebenräume innerhalb der festgelegten Umgrenzungen für Garagen sind bis zu 50 m² Gesamtnutzfläche zugelassen. Die Festlegungen der BayBO hierzu sind zu beachten.

Der geplante Carport soll mit einem **Pulldach (Dacheindeckung mit Trapezblech)** errichtet werden.

Gemäß Ziffer 2.2 ist als Dachform bei Garagen und Stellplätzen ein Satteldach, Dachneigung wie Wohngebäude, beidseitig gleich, oder abgeschlepptes Dach zu errichten. Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude.

Der geplante Carport kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1.b) i.V.m. Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO verfahrensfrei errichtet werden, da er eine Fläche bis zu 50 m² nicht überschreitet, die mittlere Wandhöhe 3m beträgt und eine Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m nicht überschritten wird.

Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Rechtsvorschrift ist der rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungsplan „1. Gemeinsame Änderung der Bebauungspläne Point-Hofäcker-Strichbaum (Point I) und Point II und Erweiterung des Bebauungsplanes Point II“.

Da die Abstandsflächen eingehalten sind, Verkehrsbelange und die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht beeinträchtigt werden, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, kann den Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzen, Dachform und Dacheindeckung vom Bebauungsplan „1. Gemeinsame Änderung der Bebauungspläne Point-Hofäcker-Strichbaum (Point I) und Point II und Erweiterung des Bebauungsplanes Point II“ zugestimmt werden. Außerdem gibt es sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Point I“, als auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Point II“ entsprechende Vergleichsfälle.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für den vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiungen vom Bebauungsplan „1. Gemeinsame Änderung der Bebauungspläne Point-Hofäcker-Strichbaum (Point I) und Point II und Erweiterung des Bebauungsplanes Point II“ wird erteilt. Dem vorliegenden Antrag auf Erteilung von Befreiungen vom Bebauungsplan zur Errichtung eines Doppelcarports mit Pultdach, Dacheindeckung mit Trapezblech, außerhalb der Baugrenzen wird zugestimmt.

Abstimmung: 12 :0

TOP 3	Bauleitplanung der Nachbargemeinden Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gries III“, Markt Hirschaid, Landkreis Bamberg Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
------------------	--

Die Gemeinde Altendorf nimmt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gries III“ des Marktes Hirschaid zur Kenntnis und erhebt als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

12 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 4	Bericht des 1. Bürgermeisters
------------------	--------------------------------------

Antrag Haltestelle Buttenheim-Altendorf

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass der vor zwei Jahren gestellte Antrag zur Umbenennung der Haltestelle Buttenheim auf zukünftig Altendorf - Buttenheim in der öffentlichen Sitzung des Marktes Buttenheim, am 10.02.2025, mit 7 : 8 Stimmen abgelehnt wurde.

12 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 5	Wünsche und Anträge
------------------	----------------------------

Da keine Wünsche und Anträge seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 18:40 Uhr beendet.

Karl-Heinz Wagner
1.Bürgermeister

Christine Heppt
Schriftführerin